

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38

Ausgegeben Danzig, den 3. Mai

1939

Tag	Inhalt:	Seite
13. 4. 1939	Verordnung zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung . . . . .	249

81

**Verordnung**

zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Vom 13. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

**Artikel I**

Dem § 34 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird folgender Satz angefügt:

„Der Senat kann auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 1 bewilligen.“

**Artikel II**

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft für Gebäude, die innerhalb eines im Zusammenhang stehenden Gebietes errichtet werden.

Danzig, den 13. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 11<sup>12</sup>

Greiser Dr. Wiers-Reiser

- a) die Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang stehenden Gebietes errichtet werden;
- b) die Länge der Grundstücke nicht über 5 Meter ist;
- c) der Abstand der Grundstücke voneinander kleiner als 5 Meter ist;
- d) für Gebäude, die in offener Bauweise errichtet sind, wenn die überbaute Fläche insgesamt größer als 1000 Quadratmeter ist;
- e) für sonstige Gebäude, wenn es vom Ortspolizeipräsidenten aus Gründen des Ordnungswesens angeordnet wird.

Die Kleinstlehnungen und Vollmeßungen, die nach Art der Kleinstlehnungen erbaut werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

**§ 3**

(1) Dachgeschossete Gebäudepteile im Sinne des § 1 Nr. 1 sind alle zu Wohn- und Lagerzwecken benötigten Räume, als

- a) von der obersten Vollgeschossdecke und den Dachflächen ganz oder teilweise umschlossen werden (Dachbedachtheit),
- b) in Nebenzwecken dienenden Bauteilen (Nebenanlagen: Schuppen, Ställe, Werkstätten, Materialräume, Läden; Schuhhäuser usw.) vorhanden sind, sofern diese Bauteile weniger als 5 Meter vom Rauhstein der nach § 2 zu entfernenden Gebäude entfernt liegen.

(2) Merkmale im Sinne des § 1 Nr. 1 sind als brennbaren oder sperrigen Gegenstände, die für den 8. Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 5. 1939, Verfeuerungsfähigkeit geringwertig sind.

(3) Überreste und verschüttete brennbare Substanzen im Sinne des § 1 Nr. 2 in einer Anhäufung von verbranbarer Substanz, die den in absehbarer Zeit (im Normalfall in einem Jahr) zu erwartenden Bedarf überschreitet und die Ausbreitung eines Feuers begünstigt oder die Grund-

Die eingereichten Anträge sind die Ausführungen der auf von Danzig mit folgendem Stempelaufdruck zu erkennen:

**Bank von Danzig**